



Antwort zur Anfrage Nr. 2055/2011 der CDU-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Marienborn betreffend **Hundeschule im Bereich des Wingertsweges ( CDU )**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1: Wurde seitens der Verwaltung schon einmal während des laufenden Betriebes eine Überprüfung der Einhaltung der Auflagen durchgeführt? Wenn Ja, wie oft und mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Das Bauamt gab folgende Stellungnahme ab:

Der Betrieb der Hundeschule befindet sich im Außenbereich von Mainz-Marienborn, westlich der Bahnstrecke gelegen. Der Bauantrag wurde dem Bau- und Sanierungsausschuss in seiner Sitzung am 10.12.2009 vorgestellt. Die Baugenehmigung wurde befristet auf zwei Jahre mit Bauschein vom 14.12.2009 erteilt, um die Verträglichkeit dieser Nutzung mit der auf der anderen Seite gelegenen Wohnbebauung sicherzustellen.

Die Einhaltung der Auflagen des Bauscheins überprüften das Bauamt und das Umweltamt nach der Fertigstellungsmeldung. Auf dem Gelände wurden vier Kfz-Stellplätze genehmigt und hergestellt. Die vorgegebenen naturschutzrechtlichen Auflagen wurden umgesetzt. Es ist am Eingangstor zum Gelände der Hundeschule eine sogenannte „Hausordnung“ ausgehängt, in der darauf hingewiesen wird, dass auf den angrenzenden Feldwegen und abseits der Wege nicht geparkt werden darf und Hunde im Bereich des Naturschutzgebiets (Geschützter Landschaftsbestandteil ‚In der Lach‘) anzuleinen sind.

Dem Bauamt gegenüber wurden bis zum August 2011 keine Beschwerden über den Betrieb der Hundeschule bekannt gegeben und deshalb wurde dem Begehren der Betreiber auf eine unbefristete Nutzung des Geländes als Hundeschule mit Bescheid vom 26.08.2011 zugestimmt.

Eine Kontrolle des Umweltamtes am 24.11.2011 ergab, dass dieses Hausordnungsschild weiterhin gut sichtbar und lesbar am Tor hängt. Außerdem enthält es den Hinweis, dass sich am Bahnhof Marienborn Parkplätze befinden und Hunde im Pappelwäldchen anzuleinen sind.

Der Jagdpächter bestätigt, dass Gruppen von 10 bis 15 Leuten mit Hunden in Obstanlagen und auf öffentlichen Flächen angetroffen werden und am Rande der Wirtschaftswege geparkt wird. Zudem wird eine ehemalige, eingezäunte Weide als Übungsgelände genutzt.

Zu 2. Welche Möglichkeiten haben die Bürger, sofort bei einem konkreten Anlass ihre Beschwerde los zu werden?

Die Anfrage wird seitens des Rechtsamtes wie folgt beantwortet:

Der zentrale Vollzugs- und Ermittlungsdienst ist unter der Tel.-Nr. 12 2477 in aller Regel telefonisch zu erreichen. Sofern der Dienstbetrieb es zulässt, wird versucht, unverzüglich den Beschwerden nachzugehen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Nützlich für die Ermittlungen sind in diesem Fall Autokennzeichen, Personenangaben, Datum und Uhrzeit und genaue Standortangaben, eventuell anhand eines Übersichtsplanes.

Mainz, 29.11.2011

gez. Eder

Katrin Eder  
Beigeordnete